



Croatia Highlights 2015

Investitionsgrundlagen:

Währung – kroatische Kuna (HRK)

Fremdwährungsüberwachung –

Transaktionen in fremder und heimischer Währung werden durch das Devisengesetz geregelt. Juristische Personen sowie in- und ausländische natürliche Personen sind berechtigt, ihre Fremdwährungskonten bei kroatischen Banken zu eröffnen. Es gibt keine Beschränkungen für kroatische Ansässige hinsichtlich der Eröffnung ihrer Fremdwährungskonten im Ausland.

Rechnungslegungsgrundsätze/

Jahresabschlüsse – Die IAS/IFRS werden auf Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen angewendet. Die kroatischen Rechnungslegungsstandards (HSFI) regeln hingegen die Erstellung und Darstellung der Jahresabschlüsse für nicht börsennotierte Klein- und Mittelunternehmen. Die Jahresabschlüsse müssen jährlich vorbereitet werden.

Grundlegende Rechtsformen –

Einzelunternehmen, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wirtschaftliche Interessenvereinigung, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sowie Niederlassung eines ausländischen Unternehmens und Repräsentanz.

Körperschaftsteuer:

Ansässigkeit – Ein Geschäftssubjekt wird als kroatischer Ansässiger angesehen, wenn es in Kroatien gegründet und registriert worden ist bzw. wenn es in Kroatien beherrscht und verwaltet wird. Der Ansässigkeitsstatus kann ebenso durch die Ausübung der Tätigkeiten in Kroatien, die den Anforderungen einer ständigen Betriebsstätte entsprechen, erworben werden.

Bemessungsgrundlage – Die Besteuerung der Ansässigen erfolgt auf Grundlage ihres Welteinkommens; Nichtansässige werden hingegen ausschließlich aufgrund ihrer in Kroatien erzielten Gewinne besteuert. Auf den im Ausland realisierten Gewinn der

Ansässigen werden dieselben Steuervorschriften angewendet, die auch für in Kroatien erwirtschaftete Gewinne gelten.

Steuerpflichtiger Gewinn – Die Differenz zwischen den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen stellt gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage dar, welche danach um entsprechende Posten nach den anwendbaren Körperschaftsteuervorschriften erhöht bzw. gemindert wird.

Besteuerung der Dividenden – In Kroatien unterliegen Dividenden der Besteuerung, ausgenommen jene Dividenden, die an ansässige Unternehmen ausgezahlt werden (siehe unten "Quellensteuer").

Kapitalgewinn – Der Kapitalgewinn wird in den steuerpflichtigen Gewinn einbezogen und mit einem einheitlichen Steuersatz von 20% besteuert.

Verluste – Steuerverluste können über den Zeitraum von maximal fünf Jahren vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist jedoch nicht erlaubt.

Steuersatz – 20%

Steuerzuschlag – kein

Alternative, geminderte Steuersätze – keine

Verrechnungspreise – die Verrechnungspreisvorschriften werden auf grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sowie auf inländische Transaktionen angewendet (seit dem 01. Juli 2010), wenn eines der verbundenen Unternehmen Verluste realisiert oder entsprechende Kriterien für die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht erfüllt.

Steuergutschriften für im Ausland

gezahlte Steuern – Die im Ausland gezahlten Steuern können mit der inländischen Körperschaftsteuer verbindlichkeit bis zu jener Höhe verrechnet werden, die auf solche Gewinne in Kroatien entrichtet worden wäre, unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige

einen Nachweis über die im Ausland abgeführten Steuern vorlegt.

Ausschluss von der Gewinnbeteiligung – Siehe unter "Quellensteuer"

Sonderregelungen für Holdinggesellschaften – keine

Fördermittel

Die Investitionsförderungen können den Körperschaftsteuersatz in Abhängigkeit von der Investitionshöhe und der Anzahl der Beschäftigten, die mit der Investition verbunden sind, verringern. Die Steuererleichterungen sind auch für jene Steuerpflichtigen vorgesehen, die im Zuge solcher Investitionen neue Arbeitsplätze schaffen und Fachschulung oder Umschulung für Beschäftigte durchführen. Die Möglichkeit der Minderung der KSt-Bemessungsgrundlage wird zudem durch den Abzug eines bestimmten Teils der Kosten für allgemeine Schulung und Weiterbildung, die mit der neuen Investition nicht zusammenhängen, gegeben.

Quellensteuer:

Dividenden – Die an Nichtansässige ausgezahlten Dividenden, ausgenommen Privatpersonen, unterliegen der Quellensteuer zum Steuersatz von 12%, es sei denn, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens sind ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen. Zudem sind Dividenden von der Besteuerung zu befreien, wenn die Voraussetzungen nach der Mutter-/Tochter-Richtlinie der EU erfüllt sind.

Zinsen – Die an Nichtansässige (ausgenommen Privatpersonen) bezahlten Zinsen werden mit einem Quellensteuersatz von 15% versteuert, es sei denn, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der EU-Richtlinien über Zinsen und Lizenzgebühren sind ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen.

Lizenzgebühren – Auf Lizenzgebühren, die an Nichtansässige (keine Privatpersonen) ausgezahlt werden, wird die Quellensteuer in

Höhe von 15% erhoben, es sei denn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der EU-Richtlinien über Zinsen und Lizenzgebühren sind ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen.

Entgelte für technische Leistungen – Die Quellensteuer zum Steuersatz 15% wird auf die Entgelte für technische Leistungen (Marktforschung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung) erhoben, sei denn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ist ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen.

Steuer auf ausgeschüttete Filialgewinne an ausländische Gesellschafter – keine

Sonstiges – Die obligatorische Quellensteuer in Höhe von 20% wird auf andere als oben angeführte Leistungen angewendet, die an Unternehmen bezahlt werden, die ihren Sitz in den steuerlichen Oasen oder Finanzzentren haben. Davon ausgenommen sind EU-Länder und jene Länder, die mit Kroatien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben (die Steuerbehörden haben diesbezüglich eine Aufstellung solcher Jurisdiktionen erstellt).

Sonstige auf Rechtspersonen anwendbare Steuern:

Kapitalsteuer – keine

Lohnsteuer – keine

Grunderwerbsteuer – siehe unten "Verkehrssteuer"

Sozialversicherungen – siehe unten "Persönliche Steuerzahlungen"

Verkehrssteuer – Die Lieferung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen unterliegt der Umsatzsteuerpflicht, wenn diese vor der ersten Nutzung oder innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Nutzung der Liegenschaft erfolgt. Die Lieferung von Baugrundstücken unterliegt in jedem Fall der Umsatzsteuerpflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen können vorher genutzte und sanierte Gebäude als nicht genutzt betrachtet und somit umsatzsteuerpflichtig werden. Alle sonstigen Transaktionen bezüglich der Grundstücke und Gebäude, die von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, unterliegen der Grunderwerbsteuer in Höhe von 5%. Die Steuerbemessungsgrundlage stellt dabei der Marktwert des Grundstücks dar.

Sonstiges – Forstbeiträge, Tourismusabgaben und Denkmalbeiträge können anwendbar sein.

Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung:

Verrechnungspreise – Die Verrechnungspreisvorschriften werden sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen angewendet, wenn eine der beteiligten Parteien einen Verlust aus der Geschäftstätigkeit oder vorgetragene Steuerverluste ausgewiesen hat, geminderte Steuersätze berechnet hat oder Kriterien für Steuererleichterungen erfüllt. Die Verrechnungspreismethoden sind nach den OECD-Richtlinien vorgeschrieben. Die Erstellung der Verrechnungspreisstudien und der Benchmark-Analysen ist verpflichtend.

Regelungen zur Unterkapitalisierung –

Die Zinsen auf Darlehen, die vom Gesellschafter, seinen verbundenen Unternehmen oder Dritten mit Garantie des Gesellschafters gewährt wurden, sind steuerlich nicht abzugsfähig, wenn der Gesellschafter einen Anteil hält oder Stimmrechte ausübt, die 25% oder höher sind und dabei der Darlehensbetrag das Vierfache seines Anteils am Kapital des Steuerpflichtigen übersteigt. Wenn die Höhe der Darlehen, auf welche die Regelungen zur Unterkapitalisierung angewendet werden, zu irgendeiner Zeit das Verhältnis 4:1 übersteigt, dann ist der Betrag der Zinsen, der sich auf den das genannte Verhältnis übersteigenden Darlehensteil bezieht, steuerlich nicht abzugsfähig. Die Regelungen zur Unterkapitalisierung werden nicht auf Darlehen angewendet, die von den Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen gewährt werden, sogar im Falle, wenn der Gesellschafter als Bürge bei Kreditgewährung auftritt.

Beherrschte ausländische Unternehmen – keine

Sonstiges – keine

Veröffentlichungspflicht – keine

Verwaltung und Compliance:

Steuerjahr – Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr oder einem anderen 12-Monatszeitraum, der von den Steuerbehörden genehmigt wurde.

Konsolidierte Steuererklärung – Die Einreichung von konsolidierten Steuererklärungen ist nicht gestattet; jedes

Unternehmen ist verpflichtet, eine separate Steuererklärung zu erstellen.

Steueranmeldung und -abführung – In Kroatien ist ein System der Selbsteinschätzung in Kraft. Die Entrichtung der Körperschaftsteuer erfolgt in 12 gleichmäßigen monatlichen Raten. Die Steuererklärung muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Finanzjahres eingereicht werden.

Bußgelder und Verzugszinsen – Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12% p.a. (8,14% p.a. ab dem 1. August 2015) und Bußgelder belaufen sich auf HRK 2,000 bis HRK 200,000.

Entscheidungen – keine

Einkommensteuer:

Bemessungsgrundlage – Ansässige bezahlen die Einkommensteuer auf das Welteinkommen; Nichtansässige bezahlen hingegen die Steuern nur auf in Kroatien erwirtschaftetes Einkommen.

Ansässigkeit – Natürliche Personen werden als Ansässige angesehen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Kroatien haben. Als Nichtansässige gelten jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Kroatien hat, dabei jedoch ihr steuerpflichtiges Einkommen in Kroatien erwirtschaften.

Einreichung der Steuererklärungen – Im Sinne der Einkommensteuer werden die Ehepartner als selbständige Personen separat behandelt.

Steuerpflichtiges Einkommen – Die Steuerbemessungsgrundlage setzt sich aus dem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit, dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, dem Einkommen aus Vermögen und Vermögensrechten, dem Kapitaleinkommen, der Versicherung und sonstigem Einkommen zusammen und wird um den persönlichen Freibetrag gemindert. Das Bruttoeinkommen wird um die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer zu tragen sind, gemindert (20% des Bruttoeinkommens).

Steuerliche Freibeträge – Jede natürliche Person ist zu einem steuerlichen Freibetrag in Höhe von HRK 2,600 monatlich berechtigt. Dieser Freibetrag kann für jedes weitere unterhaltspflichtige Familienmitglied zusätzlich erhöht werden.

Steuersätze – Die Steuersätze sind progressiv: 12%, 25%, 40%, abhängig vom Bruttoeinkommen.

Einkommen aus der Veräußerung Anlagevermögens (Liegenschaften) - Auf das Einkommen aus der Veräußerung einer Liegenschaft wird die Steuer zum Steuersatz von 25% entrichtet, wenn das Vermögen binnen 3 Jahre nach seinem Erwerb veräußert wird. Die Kosten aus der Veräußerung können als abzugsfähiger Aufwand behandelt werden.

Kapitaleinkommen:

Dividenden und Gewinnausschüttung – Die an Privatpersonen bezahlte Dividenden und Gewinnausschüttungen werden nach einem Steuersatz von 12% versteuert, ausgenommen, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens sind ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen.

Zinsen – Die an Privatpersonen bezahlte Zinsen auf Spareinlagen, Darlehen und Wertpapiere werden nach einem Steuersatz von 12% versteuert, ausgenommen, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens sind ein niedrigerer Steuersatz oder Steuerbefreiung vorgesehen.

Kapitalgewinne - Die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Finanzvermögen, einschließlich aus dem Verkauf von Anteilen (Aktien) an Kapitalgesellschaften, werden ab dem 1. Januar 2016 nach dem Steuersatz von 12% versteuert.

Sonstige Besteuerung der natürlichen Personen:

Grunderwerbsteuer – Der Erwerb von Liegenschaften durch Privatpersonen unterliegt der Grunderwerbsteuer von 5%. Hierbei wird als Steuerbemessungsgrundlage der Marktwert des Gebäudes herangezogen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer – Der Transfer von Geld, Wertpapieren oder Mobilien, deren Marktwert im Einzelnen höher als HRK 50,000 ist, unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 5%. Diese Steuer wird nicht auf Mobilien angewendet, die vererbt oder verschenkt wurden, wenn solche Transaktionen der USt-Pflicht unterliegen. Die Besteuerung der vererbten oder verschenkten Immobilien wird aufgrund des Grunderwerbsteuergesetzes geregelt. Die Transaktionen zwischen engen Familienmitgliedern (Ehepartner, Geschwister und Kinder), die als Erbschaft oder Schenkung angesehen werden,

unterliegen keiner Besteuerung.

Vermögenssteuer – keine

Sozialversicherung – Die Sozialversicherungsbeiträge setzen sich aus Rentenversicherungsbeiträgen (die vom Arbeitnehmer getragen, aber vom Arbeitgeber einbehalten werden) in Höhe von 20% des Bruttogehalts sowie aus Krankenversicherungs- und Beschäftigungsbeiträgen (die vom Arbeitgeber getragen und bezahlt werden) in Höhe von 17,2% des Bruttogehalts zusammen.

Verwaltung und Compliance:

Steuerjahr – Kalenderjahr

Steueranmeldung und -abführung – Natürliche Personen sind verpflichtet, die jährliche Steuererklärung bis Ende Februar des Folgejahres für das vorangegangene Steuerjahr einzureichen. Allfällige Abgabennachforderungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des jährlichen Steuerbescheids zu leisten.

Bußgelder und Verzugszinsen – Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12% p.a. (anwendbar bis zum 31. Juli 2015) und 8,14% p.a. ab dem 1. August 2015. Die Bußgelder belaufen sich auf HRK 2,000 bis HRK 50,000.

Umsatzsteuer:

Steuerpflichtige Transaktionen – Die USt wird für Warenlieferung und Leistungserbringung, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhr abgeführt.

Steuersätze – Der geltende Steuersatz beträgt 25% und reduzierte Steuersätze betragen 13% und 5%.

Anmeldung ins Umsatzsteuersystem – Die Anmeldung ins Umsatzsteuersystem ist verpflichtend, wenn der Wert der jährlichen Umsätze über HRK 230.000 liegt. Eine freiwillige Anmeldung ist unabhängig vom genannten Schwellwert möglich, jedoch unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige binnen der nächsten fünf Jahre umsatzsteuerpflichtig bleibt. Nichtansässige, die steuerpflichtige Tätigkeiten in Kroatien ausüben, müssen sich grundsätzlich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen. Die USt-Identifikationsnummer müssen jene Ansässigen beantragen, die ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der EU ausüben.

Steueranmeldung und -abführung – Die Umsatzsteuererklärungen und Zusammenfassende Meldungen sind bis zum 20. Tag des Folgemonats für den vorangegangenen USt-Zeitraum einzureichen. Die Zahlungen müssen bis Ende des Monats, der dem umsatzsteuerbezogenen Zeitraum folgt, geleistet werden. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht werden die Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (8,14% p.a. ab dem 1. August 2015) sowie Bußgelder in Höhe von HRK 1.000 bis HRK 500.000 berechnet.

Quellen: Körperschaftsteuergesetz und –verordnung, Einkommensteuergesetz- und –verordnung, Umsatzsteuergesetz und –verordnung, Grunderwerbsteuergesetz, Gesetz über die Finanzierung der lokalen und regionalen Einheiten

Doppelbesteuerungsabkommen:

Kroatien hat insgesamt 57 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Steuerbehörden: Kroatianisches Finanzamt, kroatische Zollbehörde

Internationale Organisationen: EU, WTO, CEFTA, OSCE, COE, CEI, WB, NATO

Deloitte contact

Dražen Nimčević

E-mail: dnimcevic@deloittece.com